

Fachgruppe Obstbau • Claire-Waldoff-Str. 7 • D-10117 Berlin

Rundschreiben vom 11.08.2020

Vorveröffentlichung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über das Schreiben des Bundesausschusses Obst und Gemüse vom 12.08.2020 informieren:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
die voraussichtlich nächste Woche in Kraft tretende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde vom Bundesarbeitsministerium (BMAS) zur Vorveröffentlichung freigegeben.*

Für die Unterbringung bzw. Beschäftigung von Saisonarbeitskräften gelten laut Arbeitsschutzregel folgende Punkte:

- *Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (zum Beispiel Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen möglich. (Abs. 3).*
- *Es gilt weiterhin das Grundprinzip: „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“ (Abs. 4).*
- *Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppe sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden (Abs. 5).*
- *Den Beschäftigten verschiedener Arbeitsgruppen in einer Unterkunft soll es möglich sein, untereinander den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind eine Reduzierung der Normalbelegung und entsprechende Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars vorzunehmen (Abs. 6).*
- *Es ist davon auszugehen, dass die Hygieneanforderungen erfüllt werden, wenn jedem Beschäftigten ein eigener Schlafräum zur Verfügung steht. Somit ist grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen (Abs. 7).*

- *Wenn das Prinzip nach Absatz 4 (ZWZA) nicht umgesetzt werden kann, ist bei der Belegung von Mehrbettzimmern der jeder Person nach der ASR A4.4 zur Verfügung zu stellende Flächenbedarf im Schlafbereich von 6 m² auf 12 m² zu verdoppeln. Hieraus resultiert, dass die nach ASR A4.4 ansonsten übliche Belegungsdichte halbiert wird. In einem Schlafbereich dürfen maximal vier Personen untergebracht werden, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. Familienangehörige (Abs. 8).*
- *Wo in einem Mehrbettzimmer Personen aus verschiedenen Teams untergebracht sind, sind die Betten so anzuordnen, dass sich die Abstandsregel einhalten lässt. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. enge Familienangehörige (Abs. 9).*
- *Die Unterbringung in Einzelzimmern wird unter Abs. 7 empfohlen, jedoch ist eine Mehrbettzimmerbelegung unter Einhaltung der in Abs. 8 und 9 genannten Bedingungen weiterhin möglich.*

Der Bund deutscher Arbeitnehmer (BDA) hatte sich im Juli zu dem Entwurf des BMAs geäußert und Änderungswünsche übermittelt. Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) wird diese laut BMAS zeitnah überprüfen. Gemeinsames Ziel ist es, eine Verschärfung gegenüber der Arbeitsschutzregel bzw. eine Aufnahme dieser widersprechenden Anforderungen zu verhindern.

*Mit freundlichen Grüßen
Lilian Heim,
Bundesausschuss Obst und Gemüse*

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums (BMAS) finden Sie wie gewohnt im Download-Bereich "Corona" auf unserer Webseite www.obstbau.org.

Mit freundlichen Grüßen

Joerg Hilbers
Bundesfachgruppe Obstbau